

h. 104, 50.

Ya
1423

LEGES
COLLEGII
PHILADELPHICI
CHEMNICENSIS,

Welche
Anno MDCCIX, bey der ersten

S u s a m m e n k u n f f

abgefasst/ und

Mit Einwilligung des gesammten

COLLEGII,

In Druck ausgegeben worden

Von

D. George Siegmund Breen/

Past. und Superint. in Chemnitz.



CHEMNITZ/

Bedruckt mit Stößelischen Schriften.



LEGES
COLLEGIUM
PHYSICUM

PHYSICUM
PHYSICUM
PHYSICUM

PHYSICUM
PHYSICUM
PHYSICUM

PHYSICUM
PHYSICUM
PHYSICUM





In Namen Jesu!

I.

As Collegium bestehet aus sechzig Personen/ Geistlichen und Schul-Bedienten/ bey welchen Superintendentens Chemnicensis iederzeit Inspector ist/ deme sechs Assessores adjungiret werden/ von welchen das Collegium in schleunigen Fällen verabschiedet werden mag. Wäre aber die Sache von besonderer Erheblichkeit/ könnte selbige bey erforderter baldiger Resolution, von ieden Assessore denen Membris des angewiesenen Circuli durch eine Misive berichtet/ auffser dem aber/ und wenn die Sache Verzug lidte/ bis auf den nechsten Convent ausgesetzt/ und denen Vocis derer sämtlichen Collegien überlassen werden.

II.

Die Assessores werden per Vota Majora Collegii erwehlet/ und bestehen Ihre Berrichtungen vornehmlich darinnen/ daß Sie über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung halten/ die Restanten aufzeichnen und anmelden/ die Straffen einfordern/ die Capitalia auf tüchtige Versicherungen ausleihen/ die Conventus und Todes-Fälle durch Schreiben bey Zeiten anzeigen/ auch denen Wittben und Waisen mit Genehmhaltung
des

22

des Inspectoris die Zahlung gebührend leisten/ u. s. m. Es verrichten auch die Assesores ihr Amt ohne Entgeld Sechs Jahr lang/nach deren Verfließung von dem Collegio wiederum andere/ und wo möglich/ solche Personen erwehlet werden/ welche über eine oder zwei Meilen à loco Inspectionis nicht entlegen sind/ und dieses so wohl zu Ersparung derer Unkosten/ als auch schleuniger Fälle halber/ welche/ wie oben angeführet/ von Ihnen erörtert/ oder dem Collegio berichtet werden müssen.

III.

Der Conventus wird Jährlich in der Chemnitzer Superintendentur **Mittewochs** nach Pfingsten gehalten/ und erscheinen bey selbigen sowohl die Assesores als auch die übrigen Membra in Person. Sollten aber von denen letztern einige wegen vorfallender nöthigen Verrichtungen nicht erscheinen können/ sollen Sie einem andern ex Collegio gnugsame Vollmacht geben/ oder in deren Ermanglung sich gefallen lassen/ was von denen Anwesenden geschlossen wird.

IV.

Die Rechnungen werden in Duplo gefertigt/ und ein Exemplar in das Buch des Fisci eingetragen/ das andere dem Rechnungs-Führer/ wenn solches ab Inspectore und Assessoribus unterschrieben und justificiret worden/ zu seiner Bescheinigung überlassen. Es verfertigen auch die Assesores solche Rechnung Wechsels-Weisse/ und daferne in Termino Conventus solche nicht übergeben wird/ der Verzögerung halber auch keine erhebliche Entschuldigung vorgebracht werden kan/ so erleget der Rechnungs-Führer zur Casse sechzehn Groschen.

V. So

V.

So wohl bey izigem Anfang des Collegii, als hernach Jährlich in Termino Definito wird ein Thaler zwölf Groschen eingelegt / und so einer mit der bestimmten Zahlung selbigen Tages säumig wäre / ist Er mit einem Thaler zu bestraffen; verzögert Er mit der Zahlung eine Sächsishe Frist / giebet Er einen Thaler zwölf Groschen zur Straffe / und entrichtet iedesmahl nebst der Straffe die schuldige Einlage: Unterlässet Er endlich die Zahlung durchs ganze Jahr / so wird Er nebst Erlegung der verzögerten Einlage / und der dadurch verwürkten Straffe, umb ein Jahr postponiret: Es findet auch hierinnen keine Entschuldigung statt / ohne solche Fälle / da Gottes Gewalt abhielte / so auf des Collegii Erkänntniß ankommen sollen. Wolte so denn jemand sich dennoch der verwürkten Straffe entziehen / oder es etwa geschehen / daß einer mit Entrichtung der geordneten Einlage zwey Jahr nach einander sich säumig erwiese / so wird Er von dem Collegio gänzlich excludiret.

VI.

Bey ereignenden Todes-Falle wird iedesmahl von iedweden Membro sechs Groschen contribuiret / und solches mit dem ordentlichen Quanto der Jährlichen Einlage / in angefesten Termino entrichtet. So auch der Verstorbene Confrater über zehn Jahr in Collegio gewesen / werden aussere denen sechs Groschen / vor iedes der folgenden sieben Jahre von ieden Membro ein Groschen und also auf siebenzehn Jahr dreyzehn Groschen beygetragen. Daferne auch der Verstorbene über siebenzehn Jahre / ein Membrum gewesen / wird man wegen der übrigen Jahre sich zuörderst nach der Aufnahme und Wachsthum des Fiscii richten / und so denn / was wegen solcher Jahre von dem Collegio oder ex Fisco beyzutragen / gewissen Schluß fassen.

VII.

Wer künfftig dem Collegio beyzutreten verlanget/ giebt sich zuförderst zu einen Expectanten an/ und so fern Er dem Collegio anständig/ wird Er nach der Ordnung/ wie Er sich angegeben/ in das Expectanten Buch eingeschrieben/ und erleget pro Inscriptione & Receptione inter Expectantes zwölff Groschen. Wann nun bey erfolgten absterben eines und des andern Membri ein Expectanten die Meyhe und Ordnung trifft daß Er unter die ordentlichen Philadelphen recipiret werden soll/ so promittiret Er zuförderst bey dem angeetzten Termino dem Inspectori und Assessoribus stipulata manu, daß Er sich in allen denen Legibus des Collegii gemäß bezeigen wolle/ unterschreibet die Leges, und erleget nebst dem Ordinario und Extraordinario Quanto, pro Accessu einen Thaler.

VIII.

Erlanget ein Confrater novos Honores, oder sonst ander weitige Beförderung/ so erleget Er dem Fisco ein Honorarium so hoch es ihm gefällt/ iedoch zum wenigsten einen Thaler: und so Er auch an einen entlegenen Ort befördert würde/ iedoch ferner hin ein Membrum Collegii bleiben wolte/ so präsentiret er Inspectori & Assessoribus einen Confratrem ex Collegio, der an seiner statt præstanda præstire.

IX.

Zu Verwahrung des vorhandenen Geldes/ soll ein eiserne Kasten mit dreyen Schlössern angeschaffet werden/ und behält den einen Schlüssel der Inspector, die übrigen nehmen zwey Assessores zu sich/ welche in der Stadt/ oder doch am nechsten bey der Stadt sich befinden: Und so iemand ex Collegio oder sonst Geld aus dem Fisco erborgen wolte/ so können von dem vorhandenen Gelde Capitalia auf tüchtige Pfänder

Pfänder gegen fünfß pro Cento ausgeliehen/ und die Zinsen pränumeriret werden.

X.

Nach Absterben eines Philadelphens, zahlen die Assesores in Beyseyn des Inspectoris, der hinterbliebenen Wittben und Kindern das gehörige Quantum, jedesmahl Tages nach dem nechsten Convent. Wäre aber Geld in der Casse vorhanden/ könnten Wittbe und Kinder auf beschehene Anmeldung auch wohl so fort ausgezahlet werden.

XI.

So der Verstorbene ein Jahr bey dem Collegio gestanden/ bekommen die hinterbliebenen Wittbe und Kinder zwölfß Thaler/ das andere Jahr achtzehen Thaler/ u. s. f. und also auf zehen) Jahr sechs und sechzig Thaler/ die folgenden sieben Jahre sollen Sie auf jedes fünfß Thaler/ halb ex Fisco, halb durch Beytrag derer Membrorum bekommen/ und haben Sie sich der Zahlung zu versehen / wenn auch der Philadelphe den Tag der Solucion verstorbe/ und prästanda prästiret hätte. Es werden aber hiezu/ nach obiger Anmerckung/ auf die ersten zehn Jahr von ieden Membro sechs Groschen / auf jedes der folgenden sieben Jahre von ieden Membro ein Groschen contribuiret.

XII.

Bey der Auszahlung/ wird das Quantum unter Wittbe und Kinder/ sie mögen seyn erster/ anderer/ oder dritter Ehe ic. ic. Secundum Capita in gleiche Theile eingetheilet / und bekommt nach solcher Eintheilung die Wittbe ein Kindes Theil. Jedoch kan es hierinnen des Moribundi Disposition überlassen bleiben / welche entweder durch des Verstorbenen eigene Hand und Siegel/ oder durch Zeugen/ von denen hinterbliebenen documentiret werden muß. Die Stieff/ und von Weibe

Weibe zugebrachte Kinder haben sich dieses Beneficii nicht zu erfreuen. Wo aber der Verstorbene nicht Weib und Kinder/sondern leibliche Eltern oder leiblich Geschwister hinterlässet/ sol ihnen die helffte des ordentlichen Quanti ausgezahlt werden/ das übrige dem Fisco verbleiben/ und wird hiezu von ieden Membro die halbe Contribution gegeben. So auch keine Wittbe und Kinder / weder Eltern noch Geschwister vorhanden wären / sollen dennoch die übrigen Freunde/zu desto ansehnlicher Beerdigung des Defuncti, zwölff Thaler bekommen / wozu jedes Membrum drey Groschen/ das übrige der Fiscus beyträgt.

XIII.

Die Wittung wegen ausgezahlten Geldes/ soll von der Wittbe und Kindern mit ihren bestätigten Curatoribus unterschrieben/ auch zugleich die Curatoria in Abschrift ad Acta eingehändiget werden. So auch die Kinder zu weit entlegen/ kan es gnug seyn / wenn die Wittbe cum Curatore vor sich und ihre Kinder die Wittung unterschreibet.

XIV.

So viel als nach Gottes Willen Wittben werden/ sollen jedesmahl in nechsten Convent richtig ausgezahlt werden. Wenn aber zur Zeit der Pest oder einer ansteckenden Seuchen ein oder mehr Philadelphen verstürben / so müssen Wittbe und Kinder/wegen ihres zufordern habenden Quanti sich gedulden/bis die Seuche völlig aufgehöret/so denn sol ihnen richtige Zahlung geschehen/ und wird das Collegium dafür nöthige Sorge tragen / daß niemand hierunter gefährtet werde.

XV.

Wann einer sich freywillig aus dem Collegio wegwendet/ und nicht weiter dabey verbleiben wil/ kan Er zwar hierinnen
seine

seine Freyheit haben / es wird aber weder ihm / noch nach
 seinen Tode seinen Erben von dem Contribuirten Quanto
 etwas restituiert. So werden auch Personæ Infames, die wegen
 ihres ärgerlichen Lebens und Wandels auf Erkenntnis derer
 Confessoriorum ab officio gänzlich removiret worden / von
 dem Collegio völlig excludiret / iedoch sol nach deren Abster-
 ben denen Wittben und Kindern so viel ausgezahlet werden / als
 sie ordentlich bekommen hätten / wenn sie tempore exclusionis
 verstorben wären.

XVI.

Es sol auch dieses Philadelphische Quantum mit keinen
 Arrest belegert / niemanden cediret / oder zur Hypothec an an-
 dere verfezet / vielweniger per Testamentum abalieniret /
 auch ohne Einwilligung des gesamten Collegii ad Pias Causas
 keines weges verwendet / noch sonst auf einige weise denen
 rechtmäßigen Erben entzogen werden. So aber der Ver-
 storbene Philadelphie bey Leb. Zeiten aus den Fisco ein Capital
 erborget hätte / und vor der Restitucion verstorben wäre / sollen
 Inspector und Assessores wegen des restirenden Capitals
 und Zinsen an der Bezahlung derer Erben / dem Fisco zum
 besten sich erholen.

XVII.

Solte bey der Zusammen Kunfft zuweilen eine Mahlzeit
 beliebt werden / oder es ereignete sich einige Streitigkeit /
 wobey zum Process Unkosten erfordert würden / oder es wäre
 eines und das andere sonst anzuschaffen / sol zu diesen und an-
 dern dergl. ex Fisco nichts genommen / sondern die Kosten durch
 besondere Einlagen von denen Membris eingebracht werden.

Vorherstehende Leges in allen Puncten und Clausuln / ohne
 alle Einwendung und Entschuldigung fest zu halten / haben die
 Sämtlichen Philadelphien sich einhellig erkläret / zugleich auch al-
 len Beneficiis Juris und was Ihne dabey zustatten kommen könnte
 beständig und wohlbedächtlich renunciiret, auch zu mehrer Ver-
 sicher:

B

sicherung solche Leges eigenhändig unterschrieben und besiegelt:
So geschehen in der Superintendentur zu Chemnitz/ bey der
ersten Zusammenkunft den II. Sept. 1709.

A.

B.

Johann Christoph Barthel / Pastor zu Döhlen.
Johann Christoph Barthel / Pastor Subst. in Wittgensdorff.
M. Johann George Bauer / Pastor in Rabenstein.
M. Johann Christian Böhme / Pastor in Neukirchen.
Johann Gottfried Böhme / Pastor in Steinbach.
M. Andreas Bretag / Diaconus in Kohren.

C.

M. Gottfried Cleemann / Diaconus in Chemnitz.
M. Amandus Conradi, Pastor in Neustadt.

D.

D.

M. Petrus Dietmann/ Pastor in Kohren.

E.

M. Mauricius Engel/ Pastor in Burgstädt.

F.

M. Johann Siegemund Facildes, Diaconus in Franckenberg.

M. Andreas Franke / Pastor in Niederzönitz.

M. Johann Fritzsche/ Diaconus in Penitz.

G.

M. Melchior Gebauer/ Diaconus in Geithen.

M. Christian Sellert/ Pastor in Hainichen.

M. Johann Jacob Gräfe/ Pastor in Ebersdorff.

D. George Siegemund Green/ Superintendens in Chemnitz.

M. Johann Tobias Gutbier / Pastor in Geithen.

H.

- M. Johann Gottlob Hartmann / Rector zur Pforte.
M. Johann Matthias Hartmann / Pastor in Schönfeld.
M. Christianus Heider / Con-Rector zur Pforte.
M. Gottlieb Herrmann / Pastor zu S. Johannis vor Chemnitz.
M. Christian Hertel / Pastor in Jahnsdorf.
M. Gotthard Hildebrand / Superintendens in Penitz.
M. Gottfried Hillner / Pastor in Gelenau.
M. Johann Christoph Höfer / Diaconus in Zschopau.
M. Johann Christian Hunger / Pastor in Hormersdorff.

I.

K.

- Ernst Friedrich Kindermann / Pastor in Burkhartsdorff.
M. Johann George Klimper / Pastor in Röhrsdorff.
Christian Koch / Pastor in Kaufungen.
Johann Matthäus Köhler / Pastor in Mühle.
M. Johann Gottfried König / Pastor in Merane.
Gottfried Kötteritz / Diaconus Subst. in Franckenberg.

L.

M.

- M. Johann George Martius, Pastor in Mittweida.
M. George Matthesius, Pastor zu S. Nicolai vor Chemnitz.
M. Benjamin Weiner / Pastor in Erlebach.
M. Daniel Müller / Rector in Chemnitz.
M. George Ernst Müller / Pastor in Hartau.
M. Gottfried Müller / Pastor in Woldfenstein.
M. Johann George Müller / Pastor in Limbach.

N.

- M. Theophilus Niedner / Pastor in Thalheim.

Q.

Gottfried Otto/ Archidiaconus in Chemnitz.

P.

Q.

R.

M. Heinrich Kausch / Pastor in Rochsburg und Lungenau.
Johann Christoph Kerschuch Pastor in Hartmannsdorf
M. Johann Christoph Reichel/ Pastor in Zschopau.
M. Johann Michael Reinhold/ Pastor in Einsiedel.
Johann Rümpler/ Pastor in Oberschöne,

S.

G.

- M. Johann Zachäus Scheubner/Pastor in Wolkenberg
Heinrich Schmid /Pastor in Lichtenau.
M. George Michael Schönfeld/ Pastor in Clausnitz.
M. Siegemund Schramm/ Tertius zur Pforte.
M. Sebastian Seidel / Diaconus zu S. Johannis vor Chemnitz.
Michael Erdmann Spengler/Pastor in Langenleube.
D. Johann Gottlob Stolze /Superintendens in Waldenburg
M. Ernst Strunke/Pastor in Rossa.

F.

- M. Samuel Teucher/ Pastor Subst. in Reichenbrand.
Johann George Thieme /Pastor in Laure.

B.

- Daniel Uhle/Pastor in Reichenhain.
M. Johann Friederich Voigt / Pastor in Franckenstein.

W

AK 4a/1423

x 2047812 VDA8

⊗):(16):(⊗

W.

Gabriel Wimmer/Pastor in Altenmörbis.

X.

Y.

Z.

S. D. G.



m.c.



h. 104, 50.

CO
PHILA
CHEM

Anno M

Susa

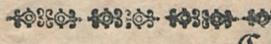
Mit Einwi

CO

In Dru

D. George

Past. u



Gedruckt m



Ya
1423

CI

ff

ten /

